**Disziplinarkonferenz**

**Grundsäzliches**
Bei größeren Konflikten sollten beteiligte Schüler:innen grundsätzlich eine Stellungnahme verfassen. Die Stellungnahmen solltendie Klassenleitungen, ggf. die Abteilungsleitungen erhalten und ggf. in die Schülerakte eingeheftet werden.

Bei Schüler:innen, die häufiger größeren Probleme verursachen, sollten Lehrkräfte, insbesondere in die Klassenleitungen Vermerke schriftlich notieren und in die Schülerakte legen.

**Disziplarkonferenz**
Disziplinarkonferenzen sollten eine pädagogische Maßnahme für die Schüler:innen enthalten, die sich möglichst auf daszu sanktionierende Verhalten beziehen. Das Schulgesetz regelt eine stufenweisen Vorgang. Als erstes erfolgt in der Regel ein schriftlicher Verweis. Von dort aus kann die jeweils nächsthöhere Stufe beschritten werden. Eingeladen werden grundsätzlich das Klassenkollegium sowie, auf Wunsch des / der Betroffenen, auch die Eltern- und Schülervertreter. Die Konferenzen unterliegen immer der Schweigepflicht.

**Durchsetzung der Schulpflicht**

Die Schulpflicht ist in der Regel durchzusetzen, wenn Schüler:innen mehr als 20 Stunden in vier Wochen der Schule unentschuldigt fernbleiben. Sollte die Schulpflicht durchzusetzen sein, ist Rücksprache mit der Abteilungsleitung zwingend erforderlich. Das soz.-pädagogische Team sollte unter Umständen einbezogen werden.

**Der Link führt zu Handreichungen und Formblätter der BSB:**

<https://www.hamburg.de/bsb/schulpflichtverletzungen/>

In der unteren **Datei ist ein Textauszug des Hamburgischen Schulgesetzes zur Schulpflicht** zu finden.